
Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte
Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris
(Institut historique allemand)
Band 16/1 (1989)

DOI: 10.11588/fr.1989.1.53456

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

siècle. D'après le vocabulaire des actes des Evêques de Metz [1058–1210], S. 71–101), schließt sich an. Anhand von 68 urkundlichen Belegen aus dem 11. und 12. Jh. wird der Gebrauch und die inhaltliche Bedeutung des Terminus *bannus* überprüft. Zum 12. Jh. hin läßt sich eine zunehmende territoriale Verwendung des Begriffs feststellen, ebenso eine vielgestaltige inhaltliche Ausfächerung im ökonomischen Bereich. Die Grundherrschaft im politischen Sinne, d.h. als eine auch mit – mindestens wirtschaftlicher – Banngewalt verknüpfte Lokalgewalt größerer und kleinerer Potentaten beginnt sich zu entfalten.

Auf einer größeren, im Jahre 1980 an der Universität Dijon abgeschlossenen Arbeit (*Droit canon et seigneurie rurale à la fin du Moyen Age. L'exemple du Verdunois*), die noch ungedruckt ist, beruht der folgende Beitrag von A. GIRARDOT (*Le renouveau de la rente seigneuriale dans le Verdunois aux XIII^e–XIV^e siècles*, S. 103–110). Der Verfasser verzeichnet in diesem Gebiet, das identisch ist mit dem alten Verduner Diözesansprengel, zwischen 1200 und 1350 einen Wiederanstieg der grundherrschaftlichen Einkünfte, dessen Ursachen er nachgeht. Er kommt zu dem Ergebnis, daß sich diese Entwicklung dichotomisch vollzieht, d.h. eigentliche Nutznießer dieses Prozesses waren nur die großen Magnaten in diesem Territorium, die Bischöfe von Verdun, die Grafen von Bar bzw. Luxemburg.

Auf ungedruckte Urkunden des Kanonikerstifts St. Pierremont aus dem 12. Jh. stützt sich M. PARISSÉ in seinem Aufsatz (*Justice comtale dans la seigneurie de Briey*, S. 111–127). Über die Gründung dieses in der Metzger Diözese gelegenen Stützpunktes der Reformkanonikerbewegung ist jüngst an anderer Stelle gehandelt worden². Parisse sucht ein wenig Licht in die Gründungsvorgänge zu bringen, indem er auf die Rechtsbeziehungen verweist, die zwischen dem *castrum* Briey und dem neugegründeten Kanonikerstift bestanden. Briey gehörte zu den Besitzungen der 1115 verstorbenen Markgräfin Mathilde von Tuszien, die bei der Gründung von St. Pierremont entscheidend mitgewirkt hatte, und gelangte danach in den Besitz der ihr verwandtschaftlich verbundenen Familie der Grafen von Mousson(-Bar).

Ein Aufsatz von H. TRAUFLER (*Le Temporel de l'Abbaye Saint-Willibrord d'Echternach, XI^e au XIII^e siècle*, S. 129–141), der sich mit der Organisation der Grundherrschaft dieses Klosters im Hochmittelalter befaßt, beendet die Reihe der Einzelstudien. Der Verfasser kommt über die Ergebnisse der grundlegenden Arbeit von C. Wampach³ hinaus, da er zwei weitere wirtschaftshistorische Quellen aus der zweiten Hälfte des 11. bzw. aus dem 12. Jh. auswerten kann, die Einblick geben in den organisatorischen Aufbau der Grundherrschaft, die Abgabenleistungen und die Ämterkompetenzen.

Eine allgemein gehaltene Zusammenfassung von L. GENICOT (*La Seigneurie en Lotharingie au Moyen Age. Quelques constatations et propositions*, S. 143–152), die über Erscheinungsweise und Wandlungen der Grundherrschaft in Lothringen Auskunft geben will und sich auch um eine Klärung der Begrifflichkeit bemüht, beschließt den Aufsatzband.

Wolfgang PETERS, Köln

La maison forte au moyen âge. Actes de la Table ronde de Nancy/Pont-à-Mousson de 31 mai–3 juin 1984, dirigée par Michel BUR, Paris (Editions du C.N.R.S.) 1986, in-4°, 345 S.

In der deutschsprachigen Burgenkunde wechselt »Festes Haus« mit »Edelsitz« und »Herrenhaus« und wird gleichgesetzt mit dem »fortified house«, der »maison forte«, der »casa forte« und der »casa fuerte« der englischen, französischen, italienischen und spanischen Forschung.

2 F.-R. ERKENS, *Narratio et exordium monasterii de Sanctipetrimonte*. Über die Anfänge des Kanonikerstiftes St. Pierremont in der Diözese Metz, in: *Jb. f. Westdt. LG* 12, 1986, p. 41 ff.

3 C. WAMPACH, *Geschichte der Grundherrschaft Echternach im Frühmittelalter*, 2 Bde., Luxembourg 1929–30.

Nach dem Glossaire/Burgenfachwörterbuch von Leonardo Villena und Werner Meyer (Frankfurt a. M. 1975) S. 38 f. handelt es sich um die »Behausung eines Lehnsträgers oder eines Ministerialen, der keine Hoheitsrechte hatte und seinen Wohnsitz nicht mit einem Bergfried befestigen durfte«; entsprechend wird ein »wehrhafter, oft [von] einem Wassergraben umschlossener Landsitz« abgebildet.

Dieser befestigte Charakter gehört vielfach nicht mehr zu den sichtbaren Hinterlassenschaften aus dem Mittelalter, so daß es besonderer Zusammenarbeit zwischen Archäologen und Mittelalterhistorikern bedarf, um »maisons fortes« zu identifizieren – daß »fortified house« auch für den Patrizier- und Adelsturm, also die »maison seigneurale«, die »casa torre« oder gar den »alcázar« in der Stadt verwendet wird, sei angemerkt; diese Phänomene spielen für die Entstehungsproblematik eine Rolle, wie sie in Beiträgen des anzuzeigenden Sammelbands über Italien (Rinaldo COMBA S. 323; Aldo A. SETTIA S. 325–30) und über Südwestdeutschland anklingt (Diëtrich LUTZ S. 143 u. 151). Gelegentlich wird ein bischöfliches Stadtschloß als »maison forte« erwähnt (Xavier BARRAL I ALTET S. 46 f. zur Bretagne). Das Schwergewicht liegt jedoch auf ländlichen Einrichtungen, so daß die Lage weniger im Dorf als an seinem Rand (Michel DE WAHA S. 102 f. für den Hennegau, Joëlle BURNOUF S. 158 fürs Elsaß, usf.) oder gar in Ausbaugebieten (Gérard LOUISE S. 37 f. für den Bocage Normand, Frans VERHAEGHE S. 75 f. u. 79 für Flandern und Hennegau, usf.) sowie stets in Nähe von landwirtschaftlich genutzten Flächen (Catharinus HOEK S. 113 für die Niederlande, Gérard GIULIATO S. 166 für Lothringen, usf.) betont wird. Deshalb gehörten Wirtschaftsgebäude zu der Anlage hinzu (HOEK S. 132; Gabriel FOURNIER/Pierre CHARBONNIER S. 282 für die Auvergne, usf.), gegebenenfalls sogar in einem gesonderten Vorhof mit (eigener) Befestigung (Johnny DE MEULEMEESTER S. 89 für Flandern, Jean MESQUI S. 211 u. 213 für die reichen Herren der Grafschaft Valois). Südwestdeutschlands Turmburg hingegen konnte neben vielfältigen Aufgaben als Wohn-, Wehr-, Repräsentations- und Verwaltungsbau nicht auch noch einen Wirtschaftshof aufnehmen; sie lag deshalb eher in und bei als getrennt von Siedlungen (LUTZ S. 139, 141 u. 143) oder verfügte ebenfalls über eine Vorburg (S. 150).

Ebenfalls die südwestdeutsche Turmburg gibt auch zu Überlegungen Anlaß, die über die übliche Zuweisung Fester Häuser an Adlige mittleren oder niederen Ranges, wie sie auch noch Benoît Cursente (in: Studi storici dell'Istituto Gramsci 28, Rom 1987, S. 784) aus dem Sammelband herausliest, hinausführen: Bauherren und Inhaber jener Steintürme scheinen bis zur Mitte des 12. Jh. dem Hochadel angehört zu haben, und es bleibt bislang offen, ob es daneben auch Holztürme niederer Adliger gegeben hat. Wohl aber muß im Spätmittelalter in steigendem Maße zwischen niederadligem Inhaber und landesherrlichem Eigentümer der Turmburg unterschieden werden (LUTZ S. 151). In England hat die hoch- und spätmittelalterliche Aristokratie nicht nur über Burgen und Stadthäuser, sondern auch über Feste Häuser und offene Gutshöfe verfügt (BUR S. 9). Große Herren wie Wilhelm von Warenne im letzten Drittel des 11. oder Ralph Cromwell im 2. Drittel des 15. Jh. residierten nicht nur auf Burgen wie Lewes in Sussex bzw. Tattershall in Lincolnshire, sondern auch in Festen Häusern wie Castle Acre in Norfolk bzw. South Wingfield in Derbyshire (Reginald Allen BROWN S. 14, versehentlich mit »Thomas« Cromwell). Im Unterschied zum französischen Beobachtungsfeld (vgl. Hélène COUTURIER/Françoise PIPONNIER S. 266 f. zum Forez; zusammenfassend Jean-Marie PESEZ S. 338) entspricht also die Adelshierarchie nicht einer ebenengleichen Hierarchisierung der Wohnstätten.

Andererseits zeigt die französische Forschung wenig Neigung, von der Blütezeit der Festen Häuser im »langen 13. Jahrhundert« den Blick auf eine mögliche Genese im Frühmittelalter zu lenken. Demgegenüber kann der Hinweis des Liutprand von Cremona (vgl. SETTIA S. 325 f.) von 958/72 auf ein übliches Nebeneinander von verteidigungsfähigem Haus und lieblicher Hütte in oberitalienischen Städten wie Verona spätestens um 920 – Kaiser Berengar I. wurde hier 924 IV 7 ermordet *non in domo, quae defendi posset, sed in tuguriolo quodam ... amoenissimo* (Antap. II 71) – als Bindeglied zu öffentlichen Amtssitzen in der Nachfolge

spätantiker und karolingischer Stadtpaläste genutzt werden. Für Belgien spricht man von Vorläufern seit dem 9. Jh. (VERHAEGHE S. 55). Das Haus mit Graben zu Goltho in Lincolnshire ist ebenfalls schon für das 9. Jh. archäologisch nachgewiesen und wird als Anhaltspunkt dafür genutzt, wie man sich die verteidigungsfähigen Häuser vorzustellen hat, die 1086 für das Domesday Book in Herefordshire verzeichnet wurden (BROWN S. 13; Jean LE PATOUREL S. 19). Sie liegen nun fern von Siedlungen: entweder ohne Steuerpflicht mitten im Wald (*haec terra non geldabat ... In medio cuiusdam silvae est posita, et ibi est domus una defensabilis*; fol. 184b2) oder bei einer großen Jagd und zeitweise steuerfrei (*ibi est domus defensabilis et silva magna ad venandum. Wasta fuit. Modo valet V solidos*; fol. 187a1). Solche leicht befestigten Gutshöfe (»semi-fortified manor [houses]«) lassen sich im Spätmittelalter vom befestigten Gutshaus (»fortified manor«) durch das Ausbleiben bzw. Vorhandensein der königlichen Bezeichnungserlaubnis (»license to crenellate«) unterscheiden – und doch fehlte diese gelegentlich auch reicher und großzügig ausgestatteten Steinbauten, und selbst schützende oder abtrennende Umfassungsgräben, also »moated sites«, sind noch um 1300 nicht selbstverständlich gewesen (LE PATOUREL S. 24–29).

25 Aufsätze mit zahlreichen Fußnoten und Abbildungen über Feste Häuser in Frankreich und seinen Nachbarlandschaften (ohne Spanien und das Niederrheingebiet) im Mittelalter haben gleichwohl kein geschlossenes Bild erbracht. Gegenüber der systematisierenden Sicht am Hof der Champagne-Grafen von ca. 1160–1250 mit genauen Vorstellungen von der Zwischenstellung zwischen schlichtem Haus und Festungsburg sowie von baulicher Ausstattung und grafenunmittelbarer Lehnsrührigkeit (BUR S. 7–11; MESQUI S. 188–192, 208/211 u. 214) ist die regionale Differenzierung erneut durchgeschlagen, und zwar gelegentlich auch innerhalb einer Großregion (so ausdrücklich FOURNIER/CHARBONNIER S. 285 für die Auvergne, COMBA S. 320 für Süditalien). Am ehesten zeigen sich noch in Lothringen und der Freigrafschaft Burgund Ähnlichkeiten, zeitverschoben auch im Forez (COUTURIER/PIPONNIER S. 264–70). Aber schon die Seltenheit von Turmhäusern (BUR S. 10f.) trifft in Lothringen (GIULIATO S. 169) und dann auch anderwärts nicht zu – hinzugesetzte Türme machten in der Champagne das Feste Haus gar zur Festungsburg (BUR S. 7) –, und so stellt sich die Frage, ob das Feste Haus in der deutschsprachigen Forschung mehr Beachtung verdient als bisher. In dem Sammelband wird etwas zu allgemein unterstellt, deutschsprachige Fachliteratur verzichte auf die Vorstellung der »maison forte« (so Joëlle BURNOUF/Bernhard METZ S. 153 u. 161 aus elsässischer Sicht). Sowohl die Rechts- und Verfassungsgeschichte (Georg Droege in: Niederrheinisches Jahrbuch 1959 S. 22) als auch die Burgenkunde (vgl. zu Beginn dieser Besprechung Villena/Meyer; Curt Tillmann, Lexikon der deutschen Burgen und Schlösser 1, 1958, S. VIII) kennen »feste Häuser im engeren Sinne«, wenn auch die terminologische Ausgangslage im Deutschen seit der schlichten Gleichsetzung von *hus* und *borch* durch Sachsenspiegel, Landrecht II 72 § 1 f., III 66 § 4 u. 67 (MGH-Edition Eckhardt §§ 109 u. 169f.) und der ebenfalls schon dem 13. Jh. angehörenden Verwendung von *veste* als »Festung, Schloß, Burg, Befestigung, Stadt« (Deutsches Rechtswörterbuch 3, 1935–38, Sp. 512) das Fehlen von »Festem Haus« als zeitgenössische Zwischenkategorie erklären hilft, so daß selbst Fachleute »Burg« und »festes Haus« gelegentlich gleichbedeutend zu verwenden scheinen. Daß auch im Unterschied zu »moated site« und »Wasserburg« Wort und Vorstellung *domus fortis* bzw. *maison forte* schon mittelalterlich sind (PESEZ S. 331; aber z. B. nicht im Bocage und Perche oder im Limousin, LOUISE S. 32 bzw. Bernadette BARRIÈRE/Philippe COUANON S. 297; kaum in der Auvergne, FOURNIER/CHARBONNIER S. 272, 279 u. 280), mag zu weiterem Nachforschen auch von deutscher Seite her anregen. Diese Weiterarbeit wird durch das Fehlen eines Registers im vorliegenden Sammelband und die Unfertigkeit einiger Karten und Schaubilder zwar nicht gerade erleichtert, kann aber ansonsten durchaus viel von dem Zusammenwirken der Mittelalter-Archäologen und der »Schriftquellenhistoriker« lernen, wie es durch diesen Sammelband unterstrichen wird.

Kurt-Ulrich JÄSCHKE, Saarbrücken